

publicirt worden sind, ist zwar richtig; allein mit Einführung des Gesetzblatts in Folge der Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft vom 28. und 30. März und 4. April 1849 ist diese offenbar unzweckmäßige Publicationsweise aufgegeben und hat seitdem nicht wieder stattgefunden. Die Bürgerschaft kann nicht glauben, daß der Senat zu derselben werde zurückkehren wollen, zumal bei einem Gesetze, das so lebhaft wie die Strafproceßordnung alle Classen der Bevölkerung interessirt.

8. Gehalt des Stadtpostdirectors.

Mit der Festsetzung eines Jahresgehalts für das Amt des Postdirectors an die Stelle der bisherigen Remiseberechnung erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden. Sie beschließt jedoch, daß das Gehalt mit 1500 Thalern beginnend und mit Alterszulagen von 100 Thalern von fünf zu fünf Jahren bis zu dem Maximalbetrage von 1800 Thalern steigend normirt werde.

9. Anlage eines neuen Weges vom Werder nach dem Werderdamm.

In Folge des Deputationsberichts sieht die Bürgerschaft nunmehr von der Anlage des gedachten Weges ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. November 1863.

1. Lagerplatz für Petroleum

Der Senat wird die Convokedeputation zu der von der Bürgerschaft gewünschten Berathung und Berichterstattung veranlassen.

2. Verwendung von Jahresüberschüssen der Wasserschoutgebühren.

Durch den Beitritt der Bürgerschaft zu dem Antrage des Senats für die Dauer von fünf Jahren ist hinsichtlich der Verwendung von Jahresüberschüssen der Wasserschoutgebühren nunmehr für die nächsten fünf Jahre ein Einverständnis vorhanden.

3. Straßenarbeiten im laufenden und künftigen Jahre.

4. Betriebskosten der Entwässerungsanstalten für das Blockland.

5. Anlage eines neuen Weges vom Werder nach dem Werderdamm.

In Betreff der vorstehenden sub 3 — 5 angeführten Gegenstände tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. M. bei

6. Gehalt des Postdirectors.

Der Senat würde kein Bedenken hegen, mit der beantragten Verwandlung der dem Postdirector zustehenden Remise in ein festes Jahrgehalt sich einverstanden zu erklären, wofür für dieses Gehalt eine Summe normirt würde, welche mit den an einen Postdirector zu stellenden Anforderungen und der Bedeutung des Amtes einigermaßen im Einklange steht. Er glaubt jedoch nicht, daß die Summe von 1500 Thalern, welche von fünf zu fünf Jahren um jedesmal 100 Thaler bis zu dem Höchstbetrage von 1800 Thalern steigen würde, als eine ausreichende Dotation des in Frage stehenden Postens betrachtet werden könne und vermag daher nicht in dieser Beziehung dem Beschlusse der Bürgerschaft beizutreten. Er macht darauf aufmerksam, daß schon im Jahre 1849 Senat und Bürgerschaft darin einig waren,

daß dem Postdirector eine jährliche Einnahme von wenigstens 1800 Thalern zugesichert werden müsse. Seitdem ist weder in den Verhältnissen des Amts noch auch in sonstigen Umständen eine Veränderung eingetreten, welche dazu veranlassen könnte, selbst noch unter jenes Minimum herabzugehen. Jetzt wie bisher wird das Augenmerk darauf gerichtet sein müssen, für den Posten eine Persönlichkeit zu gewinnen, welcher mit vollem Vertrauen die oberste technische Leitung unseres gesammten Postwesens und dessen Vertretung in dem internationalen Verkehre mit den höheren Postbehörden des Auslandes übertragen werden könne. Ob es möglich sein wird, eine hierfür geeignete Kraft unter den von der Postdeputation vorgeschlagenen Bedingungen dem hiesigen Staatsdienste zu gewinnen, erscheint zwar an sich zweifelhaft; der Senat würde aber gleichwohl bei diesem Antrage, das Gehalt auf 1800 Thaler mit Alterszulagen bis zu 2000 Thalern festzusetzen, sich beruhigen und der Abschaffung des jetzt geltenden Remisensystems zustimmen, wenn es, wie auch in mehreren anderen Fällen geschehen, in sein Ermessen gestellt wird, den Höchstbetrag des Gehaltes, falls es im Interesse des Dienstes erforderlich erachtet werden sollte, sofort bei der Anstellung zu bewilligen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft der Angelegenheit in diesem Sinne eine erneuerte Erwägung zuzuwenden und auch ihrerseits den Antrag der Postdeputation mit dem eben erwähnten Zusätze zu genehmigen.

7. Dotation des diplomatischen Postens der Hansestädte zu Berlin.

Bei Feststellung der Dotation des im Jahre 1859 errichteten diplomatischen Postens der Hansestädte zu Berlin war vom Senate, während über das Gesamterforderniß und den Theilungsmaßstab mit den Schwesterstädten noch verhandelt wurde, vorläufig die Summe von 2000 Thalern als eventuell von Bremen zu leistender Jahresbeitrag in Aussicht genommen worden, und hatte die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklärt, daß eventuell für Bremen bis zu dieser Summe gegangen werden könne. Nachdem hiernächst das Gesamterforderniß auf jährlich 4500 Thaler preuß. Ort. festgestellt worden war, von welcher Summe Hamburg auf Grund der damals vorliegenden Verhältnisse 2500 Thaler übernahm, wurden die verbleibenden 2000 Thaler derart zwischen Lübeck und Bremen getheilt, daß Ersteres 600 Thaler, Letzteres 1400 Thaler jährlich beizutragen übernahm. Bei dieser definitiven Abrede hat es damals sein Bewenden gehabt und sind derselben gemäß bisher die Zahlungen geleistet worden.

Inzwischen hat die ursprünglich festgesetzte Dotationssumme erfahrungsmäßig mehr und mehr als ungenügend zur Bestreitung des wirklichen Erfordernisses jenes Postens sich herausgestellt. Abgesehen von dem Umstande, daß die erwähnte Summe weit unter dem Durchschnittssatze der Gehalte deutscher Gesandten zu Berlin verbleibt, ist von unserem dortigen Vertreter näher nachgewiesen worden, wie Angesichts der zunehmenden Theuerung an jenem Orte, namentlich der gestiegenen Wohnungspreise, es ihm nur mit Hilfe erheblicher Zuschüsse aus eigenen Mitteln möglich geworden sei, den Anforderungen seiner Stellung in bescheidenem Maße zu genügen. Es hat diese Darlegung, nachdem dieselbe auch von den Senaten der Schwesterstädte als begründet anerkannt worden, zu einer Revision der betreffenden Gehaltsverhältnisse unter den Senaten führen müssen, in deren Folge es zunächst als angemessen ~~erklärt~~ ^{erkannt} worden ist, die Dotation des Postens auf den Betrag von jährlich 6000 Thaler Pr. Ort. zu erhöhen. Das Beitragsverhältniß der einzelnen Städte anlangend, hat man ferner sich dahin verständigt, dem unter analogen Umständen üblichen Theilungsmaßstab von $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ und $\frac{1}{6}$ eintretendenfalls nunmehr auch auf diesen Posten, bei dessen Besetzung jede Stadt ein gleichartiges Interesse hat, in Anwendung zu bringen, so daß mithin Hamburg 3000, Bremen 2000 und Lübeck 1000 Thaler beizutragen haben würde.

Da hiernach Bremen's Jahresbeitrag die schon bei Gründung dieses Postens in Aussicht genommene Summe nicht überschreiten würde, so glaubt der Senat sich eines Einverständnisses der Bürgerschaft mit dem vorstehenden Abkommen um so mehr versichert halten zu können, als überdies die Wichtigkeit des Berliner Postens und das Interesse, welches insbesondere auch Bremen daran hat, sich die bisherige tüchtige Vertretung daselbst zu erhalten, auch ohne weitere Darlegung bei ihr Anerkennung finden werden.

Der Senat trägt demzufolge darauf an: die Bürgerschaft wolle sich ihm darin zustimmig erklären, daß unter den obigen Voraussetzungen der jährliche Beitrag Bremens zur Dotation des erwähnten Postens vom 1. Januar 1864 an auf 2000 Thaler Pr. Ort. erhöht werde.

8. Kanzlisten und Gerichtsboten des Ober-Appellations-Gerichts.

Nachdem bereits die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 17. Juni d. J. den Senat in den Stand gesetzt hatte, mit der von den Senaten der vier freien Städte vorläufig getroffenen Vereinbarung in Betreff der Kanzlisten und Gerichtsboten des gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts, wie auch der erforderlich erachteten Abänderung des §. 8. der Gerichtsordnung sich endgültig einverstanden zu erklären, wurde vom Senat zu Frankfurt in Veranlassung eines Beschlusses der dortigen gesetzgebenden Versammlung nachträglich beantragt, auch das Erforderniß der christlichen Religion für den Registrator und folgerichtig auch für den Secretair wegzufallen, und zu dem Ende eine weitere Aenderung des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung eintreten zu lassen.

Diesen Antrag glaubte zwar der Senat nicht ablehnen zu sollen, setzte aber seine definitive Entschließung aus, bis in Hamburg und Lübeck die ganze Angelegenheit verfassungsmäßig geordnet sein würde. Dieser Fall ist jetzt eingetreten. Die drei andern Städte sind darüber einverstanden, daß neben der bereits von der Bürgerschaft genehmigten Abänderung des Schlusssatzes des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung auch die Worte »Christliche Religion und« aus dem ersten Absätze dieses Paragraphen in Wegfall kommen; daher fordert der Senat jetzt die Bürgerschaft auf, um auch für Bremen die vorgeschlagene weitere Aenderung des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung definitiv genehmigen zu können, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu derselben zu erteilen.

9. Pensionirung des Dekonomen Berckling und Bauveränderungen im Detentionshause.

10. Erneuerung des Krahns am Sonnenhose.

11. Gehaltsverhältnisse des Erhebers der indirecten Abgaben.

12. Revision der jährlichen Steuern.

Ueber die sub 9 — 12 genannten Gegenstände sind dem Senate die nachfolgenden Berichte ad 9 von der Deputation für die Gefängnisse, ad 10 von der Baudeputation, ad 11 von der Finanzdeputation, ad 12 von der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern übergeben worden, welche er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung in Anlage zugehen läßt, indem er sich die seinige vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 13. Novbr. 1863.

B e r i c h t

der Deputation für die Gefängnisse, die Pensionirung des Dekonomen Berckling und Bauveränderungen im Detentionshause betreffend.

Der Dekonom am Zucht- und Werkhause, H. Berckling, hat um seine Dienstentlassung mit Pension nachgesucht. Im December 1834 angestellt, hat er 29 Jahre in dieser Stellung gedient, daher nach dem Pensionsgesetze vom 3. Juli 1855 einen Anspruch auf ein Ruhegehalt von zwei Dritteln seines Dienst Einkommens.

Die Deputation kann in Rücksicht auf die Altersschwäche des jetzt 62jährigen Bittstellers und auf die Strenge des Dienstes, der eine rüstige Körperkraft erfordert, dem Senat die Gewährung des Gesuchs nur empfehlen; sie hält sich aber, bei der Dunkelheit und Unvollständigkeit des angezogenen Pensionsgesetzes verpflichtet, einen bestimmten Betrag des Ruhegehalts zu beantragen. Das baare Gehalt des Dekonomen hat zwar nur 360 Thaler betragen, ihm ist aber daneben zugesichert: freie Wohnung, die etwa auf 150—200 Thaler veranschlagt werden kann, freie Beköstigung, Feuerung, Licht, Wäsche und Magddienste für sich und seine, aus seiner Frau und sechs Kindern, von denen erst zwei seit einigen Jahren versorgt sind, bestehenden Familie; überdies anfangs 10 %, seit einer Reihe von Jahren aber, auch zur Entschädigung für die Aufhebung einer ihm gleich Anfangs gestattet gewesenen Milchwirtschaft, 20 % von dem jährlichen reinen Arbeitsverdienst, so jedoch, daß von diesen 20 % der Betrag von 10 % der ersten 400 Thaler, also 40 Thaler jährlich, nicht sofort ihm zufließen, sondern für den Fall seines Todes für seine Wittve oder ihre Kinder von der Administration zurückgelegt werden sollte.

Diese Remise hat, die letztgedachten 40 Thaler eingeschlossen, sich in den letzten zehn Jahren durchschnittlich auf jährlich 223½ Thaler belaufen.

Nach dem Wortlaut des Pensionsgesetzes wurden nun zwar das baare Gehalt und die freie Wohnung unzweifelhaft bei Berechnung des Ruhegehalts in Anschlag zu bringen sein; von der Remise bei diesem Amt spricht aber das Pensionsgesetz, während es doch im Schlusssatz des §. 4 dieselbe bei andern Aemtern berücksichtigt, ebensowenig ein Wort als von der freien Station, die hier doch mit Rücksicht auf das geringe baare Gehalt nicht etwa als zu zeitweiligen oder zufälligen Nebeneinnahmen oder Accidentien gehörig, vielmehr als integrierender Theil des Gehalts betrachtet worden ist, und mit demselben Recht wie freie Wohnung in Anrechnung dürfte zu bringen sein.

Die wirklichen Gehaltselemente, die dem Dekonomen vom Staat zugesichert sind, müssen, nach Ansicht der Deputation, im Ganzen zum wenigsten auf 1200 Thaler veranschlagt werden, und sie muß es um so mehr für billig halten, daß dieser Satz der Berechnung des Ruhegehalts zum Grunde gelegt, dieses somit auf 800 Thaler bestimmt werde, als nicht allein dem Bittsteller das Zeugniß, daß er das schwere Amt nach Kräften wahrgenommen und namentlich dessen geschäftlichen Theil mit großer Treue und Rechtschaffenheit versehen hat, gegeben, sondern besonders auch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß seiner Ehefrau die ganze Haushaltung dieser großen Anstalt als ein besonderer bei dieser Verwaltung sehr erheblich ins Gewicht fallender Dienst obgelegen hat. Zu erwähnen ist freilich, daß dieser Frau, deren hauswälderische Tüchtigkeit seit länger als 25 Jahren von allen wechselnden Administrationen anerkannt worden ist, die Zinsen jener für sie von dem Verdienstantheil ihres Mannes zurückgelegten jährlichen 40 Thaler, die sich zu einem kleinen Capital von 600 Thalern angesammelt haben, wie sich von selbst versteht, zugeslossen sind; allein als die wahre Gegenleistung auch für sie konnte doch nur die ihr und ihren Kindern zugesicherte freie Station betrachtet werden. Die Deputation erlaubt sich daher die Festsetzung des Ruhegehalts für den Bittsteller auf jährlich 800 Thaler zu empfehlen.

Die Wiederbesetzung der Stelle wird, in Voraussicht nicht weniger der beschlossenen Gefängnisreform als einer anderweitigen Verfügung über das jetzige Zuchthausgebäude, nur eine interimistische sein können. Es wird ein Aufseher, nicht als eigentlicher Staatsbeamter, mit kurzer Kündigung, unter Wegfall der Remise, freilich mit nothwendig freier Wohnung und Kost, für ein baares Gehalt von etwa 250 Thalern jährlich, anzustellen sein.

Durch die Verlegung der Wache aus dem Detentionshause in das gegenüberliegende vormalige Erheberhaus sind einige Zimmer verfügbar geworden, welche die Deputation zur Erweiterung der bisher äußerst beschränkten Wohnung des Gefängniscommissärs zu verwenden wünscht. Die desends erforderlichen baulichen Aenderungen bestehen in der Erneuerung eines Fußbodens und einiger Fenster, der Zumauerung eines Fensters und einer Eingangsthür, Entfernung einer Scheidewand im Hause und

der Privets neben demselben, der Herstellung einer neuen Thür zum Nebenzimmer und einer Schutzwand mit Abdachung an der Straße, und sind die Kosten auf Veranlassung der Baudeputation zu 325 Thalern veranschlagt. Die Deputation ersucht, diesen Betrag bewilligen und die Baudeputation mit der Ausführung beauftragen zu wollen.

(gez.) **F. Donandt.**(gez.) **G. Nagelmann.**

Die Baudeputation ist mit dem letzteren Antrage einverstanden.

(gez.) **Lampe.**(gez.) **Buff.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 13. November 1863.

Bericht der Baudeputation

wegen Erneuerung des Krahns am Tonnenhofe.

Der Krahn am Tonnenhofe befindet sich schon seit mehreren Jahren in einem Zustande, welcher eine größere Belastung desselben immer bedenklicher gemacht hat, so daß seit diesem Frühjahr bei der Benutzung des Krahns die größte Vorsicht angewandt und die Hebung größerer Lasten vermieden werden mußte. Die Erneuerung desselben ist daher unvermeidlich.

Im Einvernehmen mit der Handelskammer, als Verwalterin des Tonnenhofs, hat sich die Herstellung eines eisernen Krahns mit einer Tragkraft von 4000 Pfund als das zweckmäßigste Auskunftsmittel herausgestellt, und sind nach einem aufgemachten Kostenanschlage die Ausgaben für dessen Herstellung auf 1900 Thaler anzuschlagen.

Da es erforderlich ist, die Grundarbeiten bei einem günstigen Wasserstande herzustellen, so erlaubt sich die Deputation schon jetzt den Antrag auf Bewilligung von 1900 Thalern für diesen Zweck auf das nächstjährige Budget.

(gez.) **Lampe.**(gez.) **Buff.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 13. November 1863.

B e r i c h t

der Finanzdeputation, die Gehaltsverhältnisse des Erhebers der indirecten Abgaben betreffend.

Durch die in Folge des Antrags der Finanzdeputation vom 18. April 1863 (pag. 216 der Verhandlungen) gefaßten Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 6./8. Mai wurde die Deputation mit der Verathung einer etwaigen anderweitigen Regulirung der Gehaltsverhältnisse des Erhebers der indirecten Steuern beauftragt und aufgefordert, noch vor Ende des Jahres darüber zu berichten. Sie hatte nämlich einen jährlichen Zuschuß von 500 Thalern zu den Bureaukosten dieser Erhebung für die Dienstzeit des Erhebers gefordert, damit das Stempelcomptoir, welches bis zum Jahre 1861 nur mit 3 Gehülfen besetzt gewesen war, dauernd eine Vermehrung

der Arbeitskräfte und eine Erweiterung der Büreaustunden erhalten könne. In ihrem Berichte war hervorgehoben, daß der Erheber bereits bei der Anstellung eines vierten Gehülfen gegen die Deckung der dadurch entstandenen Mehrkosten aus seiner Remise die Rücksicht geltend gemacht habe, daß für den gewöhnlichen und regelmäßigen Dienst am Stempelcomptoir das Personal völlig hinreiche, und es hart erscheine, für den alle Monate auf wenige Stunden vorkommenden unberechenbaren und ungewöhnlichen erst seit der Ausbreitung der Dampfschiffahrten des Norddeutschen Lloyd in diesem Maße entstandenen Andrang von Abgabepflichtigen zu deren rascherer Expedition auf seine Kosten eine außerordentliche Abhülfe anzuordnen, während eine Vermehrung der Einnahme seit 1860 nicht stattgefunden habe. Die Beschwerde über eine zu langsame Abfertigung und die in andern Staaten versuchte Einführung von Stempelmarken veranlaßten die Deputation zur Revision der Steuern zu dem Vorschlage, auch bei uns Stempelmarken einzuführen, welcher aber abgelehnt wurde, da durch eine verbesserte Einrichtung am Stempelcomptoir den bisherigen Beschwerden des Publikums geeigneter abgeholfen werden könne. Als in Folge dieser Beschlüsse für ein größeres Local gesorgt und zugleich an den Erheber die Anforderung gestellt wurde, dem Publikum die Abgabenzahlung durch eine erhebliche Vermehrung der Arbeitskräfte bis zu fünf Gehülfen und der Büreaustunden zu erleichtern: war von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach Maßgabe des Berichts der Finanzdeputation vom 18. April durch Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 500 Thalern für die Dienstzeit des jetzigen Erhebers eine Deckung der dazu erforderlichen Geldmittel bewilligt werden würde, weil noch auffälliger die Schwierigkeit hervortrat, die Unkosten der Einführung dieser Verbesserungen zum Belaufe von 500 bis 600 Thalern der Remise des Erhebers aufzuerlegen. Wurde nun auch der erbetene Zuschuß zu diesen Unkosten zur Zeit erst nur für 9 Monate bewilligt und zugleich die Deputation mit einer Berichtserstattung über eine etwaige anderweitige Regulirung der Gehaltsverhältnisse des Erhebers beauftragt: so glaubte sie doch auch jetzt zunächst davon ausgehen zu müssen, daß die neue Einrichtung beizubehalten sei. Sie hielt es ferner nicht an der Zeit, das jetzige System der Remise ganz zu verlassen. Einertheils müßte eine durchgreifende Reform im Steuerwesen sich nicht auf die Erhebung der indirecten Steuern beschränken, sondern sich über die ganze Einrichtung sämmtlicher Steuererhebungen erstrecken. Namentlich würde es sich dann um eine Vereinfachung aller Abgabebureaux, die jetzt in drei Localen und zum Theil in einem Privathause unter verschiedenen Erhebern zerstreut sind, durch Vereinigung derselben unter Eine Direction und in Ein Local handeln, wodurch wahrscheinlich eine Verminderung der Zahl des Personals erzielt werden kann. Schon in ihrem Berichte vom 18. April ist darauf hingewiesen, daß eine derartige Aenderung erst durchführbar sei, wenn in den Erheberposten eine Vacanz eintrete. Erst dann läßt es sich übersehen, wie das erforderliche Bureaupersonal einer combinirten Verwaltung zu ordnen und zu vertheilen sei, jede vorzeitige Aenderung in dem jetzigen Verhältnisse desselben würde die Reform wesentlich erschweren. Anderntheils sind die frühern Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft in Betreff der Anstellung des Erhebers zu berücksichtigen. Als in Gemäßheit des Berichts der Finanzdeputation vom 4. December 1855 die Remise des Erhebers festgestellt wurde, waren die Bureaukosten auf ca. 1460 Thaler veranschlagt, ohne daß eine Vermehrung des Personals dabei in's Auge gefaßt war. Nach der dort aufgestellten Rechnung wurde zwar die Bruttoremise auf ca. 2780 Thaler und die Durchschnittseinnahme des Erhebers nach Abzug der Bureaukosten auf ca. 1300 Thaler berechnet, allein von vornherein war das Ergebnis der Einnahmen dem am 28. December 1855 angestellten Erheber günstiger. Die Einnahmen des Stempelcomptoirs und folgeweise die Remise — waren abgesehen vom Jahre 1856, welches die ganz außergewöhnliche Einnahme von 236,342 Thalern brachte und abgesehen vom Jahre 1858 welches einen fast ebenso großen Ausfall hatte, indem nur 135,090 Thaler eingenommen wurden, folgende:

1857:	180,367 Thaler,	Remise:	3403 Thaler,
1859:	165,988 Thaler,	Remise:	3259 Thaler,
1860:	177,257 Thaler,	Remise:	3372 Thaler,
1861:	187,353 Thaler,	Remise:	3473 Thaler,
1862:	179,843 Thaler,	Remise:	3395 Thaler.

Die größte Differenz zwischen der geringsten und größten Einnahme dieser fünf Jahre beträgt also kaum 22,000 Thaler, so daß aus der Remise von 1 % kaum die Kosten der Vermehrung des Personals um Eine Arbeitskraft sich decken lassen. Unter diesen Umständen hat es eine Unbilligkeit, wenn die Mehrkosten jetzt ganz der dem Erheber einmal bewilligten Einnahme zur Last fallen sollen, da das Ergebnis der jährlichen Einnahmen die Behauptung desselben zu bestätigen scheint, daß eine solche außergewöhnliche Vermehrung der Arbeitskräfte und Bureaufunden für die regelmäßige Erhebung nicht erforderlich sei. Denn der Erheber hat den Genuß der Einnahme seit 5 Jahren gehabt und wird sie in seinen Verhältnissen schwerlich entbehren können. Man wird daher nach Ansicht der Deputation zur Zeit sich darauf beschränken müssen, die Remise etwas zu erhöhen, um dem Erheber die Mittel zu gewähren aus ihr die Mehrkosten der jetzigen Einrichtung zu decken, für die Zukunft die Verpflichtung des Erhebers zur Besetzung des Stempelcomptoirs mit dem erforderlichen Hülfspersonal und zur Deckung der Kosten genauer festzustellen, auch die Stellung der seit Jahren angestellten Hauptgehülfsen zu sichern, einer noch größeren Ueberschreitung der ursprünglichen Berechnung der dem Beamten zugeordneten Einnahme aber eine Grenze zu stecken.

Diese Rücksichten haben zu folgenden Vorschlägen geführt:

- 1) Die Remise des Erhebers am Stempelcomptoir bleibt für die ersten 80,000 Thaler drei Procent, wird aber für die Einnahme über 80,000 Thaler um $\frac{1}{2}$ % vermehrt, so daß sie vom 1. Januar 1864 an, statt Ein Procent, Ein und ein halb Procent betragen soll.
- 2) Von dieser Remise sind zunächst die bisherigen Bureaufkosten und namentlich die Gehalte für fünf Gehülfsen, sowie auch sobald und so lange deren Anstellung im Interesse des Dienstes und einer raschen Abgabenerhebung zu Gunsten des abgabenschuldigen Publikums erforderlich erachtet wird, auch für fernere Arbeitskräfte zu decken. Erst was alsdann übrig bleibt, bildet das Einkommen des Erhebers.
- 3) Als Maximum erhält der Erheber aus der Remise ein Einkommen von 1800 Thalern. Sollte daher nach Abzug dieser Bureaufkosten der Ueberschuß der Remise größer sein, als 1800 Thaler, so verbleibt derselbe der Staatscasse.
- 4) Die Aufgabe über die Bureaufkosten sind der Behörde specificirt zur Genehmigung vorzulegen. Zwei Gehülfsen des Stempelcomptoirs können als Cassirer zu Staatsbeamten ernannt werden, sobald sie wenigstens 10 Jahre bei der Erhebung thätig gewesen sind und sich bei derselben durch Tüchtigkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit ausgezeichnet haben. Sie erhalten alsdann ein Gehalt von wenigstens 350 Thalern, welches von 5 zu 5 Jahren um 50 Thaler bis zum Maximum von 650 Thalern für den ersten, und von 550 Thalern für den zweiten Gehülfsen steigt; indeß kann dem Betreffenden auch von vornherein innerhalb des Maximalbetrags ein höheres Gehalt bewilligt werden. Bei ihrer Ernennung zu Staatsbeamten sind sie zu verpflichten, erforderlichen Falls jeden andern Dienst im Steuerfache, oder in einem sonstigen angemessenen Wirkungskreise zu übernehmen. Diese Gehaltsföhe werden von der Brutto-Remise gedeckt.

Nach diesen Vorschlägen wird bei dem jetzigen Betrage der Einnahme die Remise sich um etwa 500 Thaler vermehren, der Gehaltetat nebst den sonstigen Unkosten aber über 2000 Thaler steigen. Indem die Deputation im Uebrigen auf den Bericht vom 18. April d. J. zurückkommt, in welchem sie eine Vertagung sonstiger Aenderungen im Steuerwesen bis zu einer Vacanz auszusetzen empfiehlt, beantragt sie, diese Vorschläge zu genehmigen.

Bremen, im November 1863.

(gez.) **Hartlaub.**

(gez.) **J. L. Nuyter.**

Anlage IV
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Novbr. 1863.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation hat die Verordnung über die jährlichen Steuern der gewöhnlichen Revision unterzogen und empfiehlt die Fortdauer der Abgaben nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche den Pflichtigen bekannt sind und zu Unzuträglichkeiten keinen Anlaß gegeben haben; sie beschränkt daher ihre Vorschläge auf einige Aenderungen in der Fassung und auf die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge:

1) Als hinsichtlich des Börsenbaus die Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 10. Januar 1860 (pag. 30 der Verhandlungen) ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gab, für einen bestimmten Zeitraum die Börse von der Grund- und Erbesteuer zu befreien, hob der Senat in der Mittheilung vom 27. Februar 1860 (pag. 65 der Verhandlungen) hervor, daß es in Hinblick auf den exceptionellen Character einer solchen unausbleiblich zu bedenklichen Consequenzen führenden und durch die Natur der Verhältnisse nicht zu rechtfertigenden Begünstigung sich empfehle, von der Gewährung einer derartigen Immunität abzusehen; da es sich indeß nicht verkennen lasse, daß ein Theil des projectirten Baus Interessen zu dienen bestimmt sei, welche mit denen des Staats in engster Verbindung ständen, so erscheine es angemessen, zu erwägen, ob nicht in Hinblick hierauf die Grundsätze unseres Steuersystems, welche in analogen Fällen nach §. 4 b der Verordnung in Anwendung kämen, auch auf die neue Börse anzuwenden seien, und beauftragte die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Frage in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen.

Die Bürgerschaft erklärte sich unter dem 14. März mit dem Vorschlage einverstanden. Da während des Baues nach §. 4 c des Gesetzes die Zahlung von Grundsteuer überall nicht Statt hat: so empfahl es sich die weitere Ausführung des Bauplans abzuwarten, welcher damals noch nicht definitiv feststand. Es handelt sich auch nur um das neue Börsengebäude selbst, nicht aber um das später beschlossene Nebengebäude, bei welchem die allgemeinen Bestimmungen über die Grundsteuer maßgebend sein müssen. Da im Laufe des nächsten Jahres der Bau der Börse vollendet sein wird, so wird es erforderlich, jetzt die Frage zur Entscheidung zu bringen. Die Deputation ist der Ueberzeugung, daß eine Vermehrung der Immunitäten, welche durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft bereits abgelehnt ist, sich in keiner Weise empfiehlt, sie ist aber zugleich in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß es auffällig sein würde, wenn das neue Börsengebäude, das seiner Bestimmung nach in seinen Haupträumen lediglich öffentlichen Zwecken dient und nur nebenher aus der Miethnuzung eine Einnahme hat, den gewöhnlichen Privatgrundstücken gleich gestellt würde, und daß der §. 4 b des Gesetzes eine zutreffende Analogie darbiete, die Steuerpflichtigkeit des Gebäudes angemessen zu reguliren.

Demnach würde für die neue Börse bis auf Weiteres nicht die Grundsteuer von $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werthes des Gebäudes einschließlich des Grundes eintreten, sondern als eine Grundsteuer der Betrag von 4 % der einzunehmenden Miethe berechnet werden.

Bei der Erleuchtungssteuer würde dieselbe Analogie in §§. 9, 12 c in Anwendung kommen.

Zugleich ist es zur Sprache gekommen, daß die jetzige Fassung der Worte des §. 4 b: »alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden Gebäude und Diensthäuser« eine Undeutlichkeit enthält. Namentlich sind darunter Privatschulen und Privatvereine nicht gemeint, daher auch bisher der

regelmäßigen Steuer unterworfen gewesen. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß ebenso in §. 4 a die öffentlichen Gebäude des Staats und der bürgerlichen Gemeinden, sofern sie zu öffentlichen Zwecken verwandt werden, frei sind, auch unter gleicher Voraussetzung die Gebäude der kirchlichen und Schulgemeinden frei sein sollen. Eine weitere Ausdehnung empfiehlt sich nicht.

Die Worte des §. 4 b würden daher so gefaßt werden können:

»Die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörigen Gebäude, sowie das Börsengebäude u. s. w.«

Statt der bisherigen Worte in §. 9 und §. 12 c des Gesetzes »den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden« würde es heißen: »den in §. 4 b dieses Gesetzes erwähnten« u.

2) ad §. 16. Es kommt nicht selten vor, daß ein Theil eines erbschafts-abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich die dazu gehörigen Immobilien, binnen der zur Zahlung der Abgabe festgesetzten Jahresfrist nicht realisiert werden, ja sehr oft gar nicht veräußert werden sollen und dann die Frage entsteht, ob die Pflichten nach dem Wortlaute des Gesetzes mit der Entrichtung der Erbschaftsabgabe bis zur Realisation befristet werden müssen.

Es empfiehlt sich daher zur Beförderung des sicheren Eingangs der Abgabe ein Zusatz dahin:

»Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke bei Verfall der Abgabe noch nicht realisiert, so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden und ist von diesem alsdann die Abgabe zu entrichten.«

3) Die 4. Alinea des §. 24 des Steuergesetzes enthält eine Undeutlichkeit hinsichtlich des Zeitpunkts, an welchem außer dem Werthe eines Bauplazes auch der Werth der darauf errichteten Baulichkeit bei Zahlung der Abgabe zu berechnen ist. Es giebt nämlich mit Rücksicht auf den ersten Absatz dieses Paragraphen der Ausdruck: »Zeit der Veräußerung« zu der Meinung Anlaß, daß darunter nach der Gesetzesprache der Erbe- und Handfesten-Ordnung der Tag der Fassung oder Aushändigung des Zuschlagsprotokolls zu verstehen sei. Da aber die Berechnung einer solchen Abgabe für diesen Tag Schwierigkeit macht, auch im Allgemeinen der Werth des Veräußerten bei Verkäufen sich nach der Zeit des Abschlusses derselben richten muß: so wird vorgeschlagen, statt dessen zu sagen:

»Bei Veräußerungen von Baupläzen muß die Abgabe auch von dem Werthe der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags etwa darauf befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden.«

4) ad §. 25 und 26 ist in Folge §. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1863 der Zusatz nothwendig:

»sofern sie nicht die, durch die obrigkeitliche Verordnung vom 19. Mai 1863, die Betreibung von Gast- und Schenk-wirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, eingeführte Abgabe von 15 Thalern zu entrichten haben.«

5) In Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 20. Mai d. J. ist die Deputation mit einer Revision des die Inseratensteuer betreffenden Gesetzes beauftragt und zugleich aufgefordert worden, den Bericht darüber vor Ablauf des mit dem jetzigen Verleger der Bremer Nachrichten abgeschlossenen Vertrags zu erstatten. Es läuft zwar der Pachtvertrag erst am 31. December 1864 ab, allein die Bestimmungen über die Inseratensteuer werden vor einer im Laufe des künftigen Jahres erforderlich werdenden weiteren Verpachtung festzustellen sein.

Nach Ansicht der Deputation kann die Revision der Gesetzesbestimmungen auf die Frage sich beschränken, ob die Beibehaltung der im §. 90 a des Gesetzes ausgesprochenen Vorschrift sich empfehle, bei Inseraten, welche in den in der Stadt Bremen erscheinenden periodischen Blättern veröffentlicht werden, die Einrückungsgebühr unter Einrechnung der Inseratensteuer nicht unter einem Minimumsage von 6 Groten für eine Anzeige und von 2 Groten für die Zeile bei Anzeigen über 3 Zeilen u. s. w. zu berechnen.

Vor Ablauf des Pachtvertrags der Bremer Nachrichten läßt sich zwar eine Aenderung dieser zum Schutz derselben eingeführten Bestimmung nicht bewirken. Dann muß aber die gesetzliche Beschränkung im Verkehr aufhören, welche zum Schaden des betheiligten Publikums der Concurrenz eine Schranke setzt. Es ist zwar möglich, daß beim Wegfall einer solchen Minimaltage die Verpachtung der Bremer Nachrichten einen etwas geringeren Ertrag liefert. Allein die Beschränkung der periodischen Blätter in der Berechnung der Einrückungsgebühren ist so lästig und so wenig zeitgemäß, daß von ihrer Beibehaltung, selbst bei einem großen Ausfalle in der Einnahme, abgesehen werden müßte. Es ist indeß zu erwarten, daß derselbe nicht erheblich sein wird, weil der durch die Beschränkung dem Pächter der Bremer Nachrichten gewährte Schutz ziemlich illusorisch ist, da die Beachtung der Vorschrift jeder Controle sich entzieht.

Im Uebrigen empfiehlt die Deputation, als redactionelle Aenderungen, den weitläufigen Namen der sub II. des Gesetzes angeführten »Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen« in den Ausdruck: »Erleuchtungssteuer« abzukürzen und im §. 89 statt, »regelmäßige Fahrten auf der Hannover-Bremer-Eisenbahn« zu sagen: »regelmäßige Fahrten auf den Bremischen Eisenbahnen.«

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem Antrage:

- 1) die Fortdauer der jährlichen Steuern nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung, die jährlichen Steuern betreffend, vom 31. Decr. 1862 unter Genehmigung der vorgeschlagenen Aenderungen auch für das Jahr 1864 zu beschließen;
- 2) sich damit einverstanden zu erklären, daß mit dem 1. Jan. 1865 der § 90 a, des Gesetzes wegfalle.

Bremen, den 9. November 1863.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **C. Meinerzhagen Dr.**

Der Ablauf des Jahres 1862 hat für die Verwaltung der Provinz Preussen eine sehr wichtige Bedeutung gehabt. Die Verwaltung hat in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen, die die Entwicklung der Provinz in Zukunft beeinflussen werden. Die Verwaltung hat sich insbesondere mit der Frage der Verwaltung der Provinz beschäftigt, die in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen hat. Die Verwaltung hat sich insbesondere mit der Frage der Verwaltung der Provinz beschäftigt, die in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen hat.

Die Verwaltung hat sich insbesondere mit der Frage der Verwaltung der Provinz beschäftigt, die in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen hat. Die Verwaltung hat sich insbesondere mit der Frage der Verwaltung der Provinz beschäftigt, die in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen hat.

Die Verwaltung hat sich insbesondere mit der Frage der Verwaltung der Provinz beschäftigt, die in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen hat. Die Verwaltung hat sich insbesondere mit der Frage der Verwaltung der Provinz beschäftigt, die in diesem Jahre eine Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen hat.

Stempel des 17. November 1863.

(Hr.) H. H. Schumacher. (Hr.) H. H. Schumacher.